

Welche Heuer geding annemen / die sollen ire geding fleißig
vnd gnugsam vorfaren / vnd daruon nicht mehr dann ihres ges
satzten lohns gewarthen / Es were dann das müglicher fleiß
vorgewandt / aus redlichen vrsachen die arbeiter nicht hetten
zukomen mögen / alsdann sollen die Geschwornen / nach ihrem
gutduncken / auff's fleißigste drein sehen / damit den arbeitern ire
mühe vergleicht werde.

An den gedingen / wie die gescheen / sollen Schichtmeister
oder steiger kein teyl odder genies haben / wie der mag erdacht
werden / bey vormeydung schwerer straff.

Vnd welcher Heuer darüber von seinem geding / oder sonst
seiner angenommenen arbeit / entweichen / vnd wie sich gebürt /
nicht abkeren / der oder die / sollen one des willen / von des geding
oder arbeit / er entweichen / auff keiner zech / oder mit ander arbeit /
gefördert / vnd darzu von vnsern Amptleuthen / mit ernst ges
strafft werden.

Der xxxvij. Artikel.

Keiner sol dem andern / one vorwissen des
Berckmeisters / in sein zech faren.

E sol auch hinfürder keiner dem andern / in seine Zech
faren / wider bey tag noch nacht / er habe dann des Berck
meisters erlaubnus / Wer es aber hierüber thun würde /
der sol an leib vnd gut gestrafft werden / Do einer aber ein mit
gewerck / so sol ihm gleichwol mit des Berckmeisters vorwissen
einfahren nicht benommen sein.

E iij

Der xxxviii.